

Peichl, Andreas; Mitschke, Joachim; Fuest, Clemens; Schaefer, Thilo

Working Paper

Wider die Arbeitslosigkeit der beruflich Geringqualifizierten: Entwurf eines Kombilohn- Verfahrens für den Niedriglohnsektor

FiFo-CPE Discussion Paper, No. 07-1

Provided in Cooperation with:

FiFo Institute for Public Economics, University of Cologne

Suggested Citation: Peichl, Andreas; Mitschke, Joachim; Fuest, Clemens; Schaefer, Thilo (2007) : Wider die Arbeitslosigkeit der beruflich Geringqualifizierten: Entwurf eines Kombilohn-Verfahrens für den Niedriglohnsektor, FiFo-CPE Discussion Paper, No. 07-1, Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo Köln), Köln

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/23262>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



FiFo-CPE Discussion Papers
Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge

Discussion Paper No. 07-1

Wider die Arbeitslosigkeit der beruflich
Geringqualifizierten: Entwurf eines Kombilohn-
Verfahrens für den Niedriglohnsektor

Clemens Fuest, Joachim Mitschke, Andreas Peichl
und Thilo Schaefer

2007

Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln

FiFo Köln is a Member of CPE -
Cologne Center for Public Economics

fiffo-koeln.de
cpe.uni-koeln.de

Wider die Arbeitslosigkeit der beruflich Geringqualifizierten:
Entwurf eines Kombilohn-Verfahrens für den Niedriglohnsektor

Prof. Dr. Clemens Fuest¹
Prof. Dr. Joachim Mitschke²
Dipl.-Volksw. Andreas Peichl³
Dipl.-Volksw. Thilo Schaefer⁴

¹ clemens.fuest@uni-koeln.de.

² mail@prof-mitschke.de.

³ a.peichl@uni-koeln.de.

⁴ schaefer@fiffo-koeln.de.



Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut
an der Universität zu Köln

A Member of CPE -
Cologne Center for Public Economics

P.O. Box 420520, D-50899 KÖLN
Zülpicher Str. 182, D-50937 KÖLN

T. +49-221-426979
F. +49-221-422352

<http://fiffo-koeln.de>
<http://cpe.uni-koeln.de>

Wider die Arbeitslosigkeit der beruflich Geringqualifizierten: Entwurf eines Kombilohn-Verfahrens für den Niedriglohnsektor

von

Clemens Fuest*, Joachim Mitschke**, Andreas Peichl* und Thilo Schaefer*

Januar 2007

Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut
an der Universität zu Köln

* Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln, Zülpicher Str. 182,
clemens.fuest@uni-koeln.de, a.peichl@uni-koeln.de, schaefer@fif-koeln.de.

** Saarbrücken, mail@prof-mitschke.de, www.prof-mitschke.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	III
I. Zielsetzung, Anforderungsprofil und Gestaltung	1
1 Einleitung.....	1
1.1 Mängel bisheriger und geplanter Kombilohn-Modelle der öffentlichen Hand.....	1
1.2 Ausscheidende Beschäftigungsmaßnahmen und -wege.....	2
1.3 Anforderungsprofil eines erfolgversprechenden Kombilohn-Modells	2
2 Das vorzuschlagende Kombilohn-Modell.....	4
2.1 Anspruchsberechtigte	4
2.2 Koordination mit geltenden Lohnersatz-, Lohnzusatz- und Sozialleistungen: Optionsmodell	4
2.3 Grundbedarf und außergewöhnliche Belastung.....	4
2.4 Anrechnung eigener Einkünfte und Höhe der steuerlichen Lohngutschrift	5
2.5 Variante: gemeinnützige Arbeit.....	6
2.6 Das administrative Verfahren.....	6
2.7 Umsetzung ohne Änderung der Finanzverfassung.....	6
2.8 Verhinderung von Mitnahmeeffekten und Missbrauchsvorbeugung	7
2.9 Zusatzbelastung der Finanzverwaltung.....	7
2.10 Vereinbarkeit mit EU-Recht und Gleichheitssatz der Verfassung.....	7
3 Verfügbares Einkommen in charakterisierenden Beispielfällen	8
II. Kosten-, Beschäftigungs- und Verteilungswirkungen	8
1 Modellbeschreibung und Datenbasis.....	10
2 Wirkungsanalyse	12
2.1 Arbeitsangebotswirkungen.....	12
2.2 Aufkommenswirkungen / Nettokosten.....	14
2.3 Verteilungswirkungen	15
2.4 Arbeitsnachfragewirkungen	16
III. Zusammenfassung der Ergebnisse	17
Literatur	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überblick Varianten.....	12
Tabelle 2: Partizipationsänderung in Personen.....	13
Tabelle 3: Partizipationsänderung in Vollzeitstellen	13
Tabelle 4: Vollzeitstellen gesamt (Differenz durch AZ-Verkürzung bisher Beschäftigter)	14
Tabelle 5: Kosten vor Arbeitsangebotsreaktionen.....	14
Tabelle 6: Kosten nach Arbeitsangebotsreaktionen	15
Tabelle 7: Gini-Koeffizient vor und nach Arbeitsangebotswirkungen.....	15
Tabelle 8: Dezilanteile am Nettoeinkommen vor Arbeitsangebotseffekten	16
Tabelle 9: Dezilanteile am Nettoeinkommen nach Arbeitsangebotseffekten.....	16
Tabelle 10: Ergebnisse ausgewählter Varianten mit gemeinnütziger Arbeit	18

I. Zielsetzung, Anforderungsprofil und Gestaltung

1 Einleitung

Ziel des zu entwickelnden Kombilohn-Verfahrens für den Niedriglohnsektor ist es, beruflich geringqualifizierten Arbeitnehmern den Arbeitsplatz zu erhalten und denjenigen, die bereits arbeitslos sind oder am Anfang ihres Berufslebens keine Arbeit finden, zu einem Arbeitsplatz im ersten, regulären Arbeitsmarkt zu verhelfen. Dies ist nicht nur unter dem Gesichtspunkt einer besseren gesellschaftlichen Integration arbeitsloser oder entlassungsbedrohter Mitbürger in die Berufswelt, sondern auch unter ökonomischen Aspekten ein wünschenswertes Ziel. Zum einen bedeutet Arbeitslosigkeit auch immer das Brachliegen von Ressourcen und Arbeitspotential und zum anderen scheint es effizienter, Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren. Bei Arbeitslosigkeit finanziert die Gesellschaft den gesamten Lebensunterhalt, bei Beschäftigung über eine staatliche Lohnergänzung nur einen Bruchteil.

Die Zahl der registrierten und verdeckt Arbeitslosen beträgt zurzeit etwa 6 ½ Millionen erwerbsfähige Personen, davon über 40% solche ohne oder ohne abgeschlossene Berufsausbildung.¹ Lässt sich die Arbeitslosigkeit der Berufsqualifizierten in erster Linie konjunkturell und mit fehlender Übereinstimmung von gefordertem und angebotenen Qualifikationsprofil (Mismatching) erklären, so liegt die Ursache bei den Geringqualifizierten vorrangig in der Disparität von Arbeitsproduktivität und inländischen Arbeitskosten. Diese belaufen sich zurzeit im produzierenden Gewerbe wegen der Lohnnebenkosten auf 177,4 % des Bruttolohns.²

1.1 Mängel bisheriger und geplanter Kombilohn-Modelle der öffentlichen Hand

Der beobachtbare und vorhersehbare Misserfolg öffentlicher Kombilohn-Experimente und Kombilohn-Pläne (Mainzer Modell, Saar-Modell, Elemente von Hartz IV, so etwa das Einstiegsgehalt nach § 29 SGB II, geplante Kombilohn-Modelle des Bundesarbeitsministers, der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen sowie der CDU/CSU)³ spricht nicht gegen die Modellrichtung, sondern erklärt sich aus schwerwiegenden Gestaltungsmängeln.

1. Die Lohnzuschüsse sowohl im bundesweit ausgedehnten Mainzer Modell von Gerster als auch im Saar-Modell waren nicht mit einer Tariföffnung verbunden, sondern beruhten auf einer Sozialversicherungsbefreiung im Niedriglohnsektor, um Konflikten mit der Gewerkschaft aus dem Weg zu gehen. Die Begünstigung war der Höhe nach völlig unbedeutend. Für das Mainzer Modell errechnete sich damals eine durchschnittliche Senkung der Arbeitskosten von 3,5 %.⁴ Waren im Saar-Modell immerhin die Arbeitgeber sozialversicherungsbefreit, so waren es im Mainzer Modell die Arbeitnehmer. Die Tarifautonomie ließ es aber nicht zu, Lohnforderungen

¹ Im Monatsdurchschnitt 2006 rund 4,5 Millionen registrierte Arbeitslose (vgl. Statistisches Bundesamt (2006)) sowie stille Reserve in Maßnahmen und stille Reserve im engeren Sinn.

² Vgl. Schröder (2006).

³ Vgl. Gerster und Deubel (1999), Mainzer Modell; Saar-Gemeinschaftsinitiative (1999); Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2006); Ministerium für Arbeit und Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2006); Hessische Landesregierung (2006); CDU/CSU (2006).

⁴ Vgl. Mitschke (2002), S. 20.

wegen des (marginalen) Sozialversicherungsvorteils ohne Tarifvertragsbruch zu senken: Die Arbeitskosten blieben unberührt.

2. Die Lohnzuschüsse waren kurz befristet und sollen es nach jetzigen Regierungsplänen auch künftig sein. Die Befristung liegt zwischen einem halben Jahr und maximal zwei Jahren. Dies gilt auch für das nach Hartz IV eingefügte, nach Ermessen des behördlichen Fallmanagers gezahlte Einstiegsgehalt nach § 29 SGB II. Innerhalb der Begünstigungsfrist sollen sich ohnehin beruflich geringqualifizierte Arbeitnehmer so weit fortbilden, dass ihre erhöhte Produktivität den Wegfall der staatlichen Ergänzungsleistung nach Fristablauf kompensiert. Dies gelingt innerhalb so kurzer Zeit nur den wenigsten, so dass Unternehmen mit Einstellungen zögern. Stellen sie doch ein, so kommt es nach Ablauf der Begünstigung regelmäßig zu Entlassungen und damit zum Drehtüreffekt.
3. Die Anträge zur Lohnbezuschung waren und sind bürokratielastig, die insgesamt zu erwartende Unterstützungsleistung des Staates beim heutigen Konglomerat von Sozialleistungen und Anrechnungsklauseln kaum kalkulierbar.
4. Die vergangenen und geplanten Kombilohnmodelle der öffentlichen Hand waren und sind nicht präventiv angelegt: Die Maßnahmen versuchen zu reparieren, nachdem Arbeitslosigkeit bereits entstanden ist.
5. Die Modellmaßnahmen sind ausschließlich oder vorrangig auf eine Stärkung des Arbeitsangebotes und auf Sanktionen gegen fehlende oder reduzierte Arbeitsbereitschaft ausgelegt, zeigen aber außer undeutlichen Verweisen auf den Marktmechanismus keine konkreten Wege auf, wie, in welchen Branchen, in welchem Umfang und unter welchen institutionellen Voraussetzungen der entscheidenden Arbeitsnachfrage der Unternehmen aufzuhelfen ist.

1.2 Ausscheidende Beschäftigungsmaßnahmen und -wege

Für eine politisch dringend notwendige Beseitigung der durch Disparität von Arbeitsproduktivität und Arbeitskosten bei geringer Berufsqualifikation verursachten Arbeitslosigkeit scheiden kurzfristig aus:

1. unzweifelhaft gerechtfertigte, aber nur *langfristig* wirkende Bildungs- und Ausbildungsinvestitionen. Außerdem sind dem Qualifikations- und Beschäftigungserfolg im Niedriglohnsegment enge alters-, milieu- und begabungsbedingte Grenzen gezogen;
2. eine wegen der demographischen Entwicklung nur unbedeutend zu erreichende und deshalb kaum wirksame Senkung der Lohnnebenkosten;
3. ein entgegen marktwirtschaftlicher Lehre unter Annahme hoher Anpassungsgeschwindigkeit nur nach Jahrzehnten zu erwartender Anstieg des Lohnniveaus in den Niedriglohnländern und ein dann nachlassender Wettbewerbsdruck;
4. eine überzogene Verschärfung der arbeits- und sozialrechtlichen Zumutbarkeitsregeln und eine sozialethisch unverträgliche und ökonomisch widersinnige Absenkung des sozialen Sicherungsniveaus. Es wird immer wieder übersehen, dass die soziale Befriedung der Gesellschaft ein entscheidender, wenn auch "weicher" Standortfaktor ist, von dem Einstellungen zur demokratischen Verfassung, Rechtsstabilität, Arbeitsverhalten, innere Sicherheit und damit die Qualität des Investitionsstandorts Deutschland abhängen.

So bleibt denn als kurzfristig wirkende Maßnahme für beruflich Geringqualifizierte nur die Anpassung der Inlandslöhne an ein markträumendes, regelmäßig niedriges Niveau unter der Verfassungsbedingung einer sozialstaatswürdigen Daseinssicherung (Art. 20 Abs. 1 GG) über eine staatliche, steuerfinanzierte Lohnergänzungsleistung.

1.3 Anforderungsprofil eines erfolgsversprechenden Kombilohn-Modells

Folgende Gestaltungsmerkmale sind erfolgsentscheidend:

1. Die staatliche Lohnergänzung muss präventiv wirken und nicht erst greifen, wenn Arbeitslosigkeit bereits entstanden ist. Dazu muss sie bedarfsorientiert, ermessensfrei, transparent und einfach kalkulierbar sowie bürokratiearm sein. Und wenn schon nicht unbefristet, so hat sie doch dem längerfristigen Dispositionshorizont von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu entsprechen (mindestens 5 Jahre), damit sich noch beschäftigte geringqualifizierte Arbeitnehmer vor der drohenden Kündigung auf produktivitätsgemäße, niedrige Löhne einlassen können.
2. Beim Lohnzuschuss an den Arbeitnehmer muss es ihm tarifrechtlich erlaubt sein, seine Lohnforderung entsprechend zu senken, zumindest nicht zu erhöhen. Dies setzt, wo noch nicht branchenspezifisch oder einzelbetrieblich geschehen, eine Tariföffnung in den Grenzen des Niedriglohnbereichs voraus. Ohne diese Öffnung sind Kombilohn-Modelle nutzlos. Die gewerkschaftliche Maxime, dass Arbeit ihre Frau oder ihren Mann ernähren muss, ist arbeits- und sozialetisch wohlbegründet, wird allerdings der globalisierten Arbeitsmarktlage nicht gerecht. Und dort, wo der Lohn nicht zur Existenzsicherung reicht, greift als gesetzlich verankerte Vorbedingung eine Lohnergänzung mit den hier geforderten Merkmalen.
3. Der Lohnzuschuss muss bedeutsam sein, damit sich der Arbeitsplatz für das Unternehmen rechnet.
4. Wer arbeitet, muss sich deutlich finanziell besser stellen als der, der sich nur auf Transferleistungen der staatlichen Gemeinschaft verlässt. Mitnahmeeffekte zu Lasten der Steuerzahler sind durch geeignete, selbstregulative Vorkehrungen zu vermeiden.
5. Die staatliche Lohnergänzung sollte sich nicht nur an jugendliche Arbeitslose bis zu 25 Jahre und/oder an ältere Arbeitslose über 50 Jahre richten. Dies schöpft die Beschäftigungschancen nur zu einem bescheidenen Bruchteil aus und ist außerdem finanzpolitisch nicht erforderlich.
6. Transparenz und Bürokratiearmut sind über einen noch näher zu spezifizierenden finanzamtlichen Eintrag einer von Sozialmerkmalen, Bruttolohn und Steuerklasse abhängigen Steuergutschrift auf der Lohnsteuerkarte erreichbar (siehe auch den beschäftigungswirksamen amerikanischen Earned Income Tax Credit oder den erfolgreichen britischen Working Families Tax Credit⁵). Der Arbeitgeber zahlt die Steuergutschrift mit dem Lohn des Arbeitnehmers aus und verrechnet die Steuergutschrift mit der für die anderen Arbeitnehmer abzuführenden Lohnsteuer.
7. Die Lohnergänzung ist aus Steuern haushaltsneutral zu finanzieren.
8. Mindestlöhne unterhalb von produktivitätsgerechten, wettbewerbstaughen und markträumenden Löhnen sind wirkungslos. Liegen sie darüber, vernichten sie Arbeitsplätze. Die Schutzfunktion von Mindestlöhnen übernimmt die hier umrissene staatliche Lohnergänzungsleistung mit den geforderten Merkmalen. Ungebundene, wettbewerbstaughen Niedriglöhne brauchen und werden nicht auf Auslandsniveau sinken, da die Produktivität mitbestimmende Einflussfaktoren wie etwa Verkehrswege, Verkehrsmittel, Verwaltung, Arbeitsorganisation und Rechtssicherheit, also die Gesamtheit der deutschen Infrastruktur, derjenigen der meisten Niedriglohnländer deutlich überlegen ist.

⁵ Die Wirtschaftsberater der früheren Clinton-Administration haben dem EITC-Programm neben anderen Maßnahmen einen wesentlichen Erfolgsbeitrag zur geringen Arbeitslosigkeit im amerikanischen Niedriglohnsektor bescheinigt. Bericht über die Analyseergebnisse s. Frankfurter Allgemeine Zeitung (1997), S. 17; neuere Ergebnisse s. Informationsdienst des Instituts der deutschen Wirtschaft - iwd (2005), S. 4. Ergebnisse des britischen WFTC-Programms s. Haas (2006), S. 23.

2 Das vorzuschlagende Kombilohn-Modell

2.1 Anspruchsberechtigte

Geringentlohnte, beschäftigte und ungekündigte Arbeitnehmer sowie in eine geringentlohnte Beschäftigung für mindestens ein halbes Jahr und mindestens 10 Wochenstunden kommende Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine steuerliche Lohngutschrift, wenn sie im Inland seit mindestens zwei Jahren einen festen und ununterbrochenen Wohnsitz haben, diesen beibehalten werden und sich am Wohnsitz unbeschadet einer auswärtigen Arbeitnehmertätigkeit auch dauerhaft aufhalten.

Nicht getrennt lebende Ehegatten oder alleinerziehende Elternteile und ihre zum Haushalt gehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder, die die vorstehenden Wohnsitz- und Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen, bilden eine Bedarfsgemeinschaft.

Als geringentlohnt gilt für eine Einzelperson ein Beschäftigungsverhältnis bis zu einem Bruttolohn von 1.400,- € oder einem wöchentlichen Bruttolohn von 350,- €. Das gesamte Jahreseinkommen der anspruchserhebenden Einzelperson oder Bedarfsgemeinschaft darf das Doppelte der vorhergesehenen Grundbedarfsbeträge einschließlich der Zuschläge für außergewöhnliche Belastungen (s. Abschnitt 2.3) nicht überschreiten.

2.2 Koordination mit geltenden Lohnersatz-, Lohnzusatz- und Sozialleistungen: Optionsmodell

Die steuerliche Lohngutschrift schließt alle ganz oder überwiegend steuerfinanzierte Lohnersatz-, Lohnzusatz- und Sozialleistungen des geltenden Arbeits- und Sozialrechts mit Ausnahme von

- Kindergeld
- Erziehungsgeld
- Elterngeld und
- Ausbildungsförderungsleistungen

aus. Die Einzelperson oder die Bedarfsgemeinschaft kann mit Geltung jeweils bis zum Jahresende zwischen dem steuerlichen Lohngutschriftsverfahren und dem Fortbestand der Leistungen des geltenden Arbeits- und Sozialrechts wählen. Die Option für das Lohngutschriftsverfahren erlischt, wenn kein Beschäftigungsverhältnis der einbezogenen Personen mehr besteht.

2.3 Grundbedarf und außergewöhnliche Belastung

Der monatliche Grundbedarf wird einschließlich von pauschalierten Kosten der Warmmiete oder Warmnutzungskosten von Wohnungseigentum festgelegt auf (Sozialversicherung über das Beschäftigungsverhältnis):

- | | |
|---|---------|
| (1) für einen alleinstehenden oder alleinerziehenden Erwachsenen oder einen nicht getrennt lebenden Ehegatten | 700,- € |
| (2) für den anderen nicht getrennt lebenden Ehegatten (nach Abzug Haushaltsersparnis) | 500,- € |
| (3) für jedes zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kind (außer dem Kindergeld) | 300,- € |

Die Beträge für den Grundbedarf erhöhen sich in Fällen außergewöhnlicher Belastung.

Außergewöhnlich belastende Aufwendungen sind eigene Aufwendungen aus Anlass

- a) der Geburt eigener Kinder, Krankheit, Tod des Steuerpflichtigen oder naher Angehöriger;
- b) von Behinderung, dauerhafter Pflege und Heimunterbringung sowie

- c) des Unterhalts und einer etwaigen Berufsausbildung einer dem Anspruchsberechtigten oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, deren Gesamtbetrag der Einkünfte unter dem Grundbedarf liegt und für die er keinen Kinderfreibetrag oder kein Kindergeld erhält.

Für Aufwendungen wegen Behinderung, dauerhafter Pflege und Heimunterbringung werden pro Person folgende monatlichen Pauschbeträge berücksichtigt:

1. Behinderung

- bei einem Behinderungsgrad von

25-35 %	50,- €
40-50 %	120,- €
55-65 %	250,- €
70-80 %	400,- €
85-100 %	500,- €

- Ändert sich der Behinderungsgrad während des Jahres, ist der höhere Pauschbetrag abzuziehen.

2. dauerhafte Pflege

- a) des Anspruchsberechtigten, seines Ehegatten oder eines Angehörigen durch eine Person, die nicht Angehöriger ist 500,- €
b) eines Angehörigen durch den Anspruchsberechtigten oder seinen Ehegatten 500,- €

3. Heimunterbringung des Anspruchsberechtigten, seines Ehegatten oder eines Angehörigen 2.000,- €

Die Pflegepauschalen und die Pauschale für Heimunterbringung sind um Erstattungen und Kostenübernahmen von anderer Seite zu kürzen. Die Pauschalen für die Pflege oder Heimunterbringung von Angehörigen, die nicht in die Bedarfsgemeinschaft einbezogen sind, sind außerdem um den Gesamtbetrag ihrer Einkünfte zu kürzen. Die Pflegepauschalen sind neben den Behinderungspauschalen, nicht neben der Pauschale für Heimunterbringung berücksichtigungsfähig.

Bei dauerhafter Pflegebedürftigkeit des Anspruchsberechtigten, seines Ehegatten oder eines Angehörigen sind die Aufwendungen für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe, die nicht Angehörige ist, neben der Pflegepauschale bis zu einem Betrag von monatlich 1.500,- € berücksichtigungsfähig.

Die Berücksichtigung der Unterhaltsaufwendungen ist auf die Höhe des Grundbedarfs begrenzt.

Die Jahresbeträge aller Pauschalen betragen das Zwölfwache, die Wochenbeträge ein Viertel der Monatsbeträge.

Der Gesamtanspruch ist auf 20.000 € pro Jahr begrenzt.

2.4 Anrechnung eigener Einkünfte und Höhe der steuerlichen Lohngutschrift

Die Lohneinkünfte der Einzelperson oder der Bedarfsgemeinschaft werden mit 50 % des Bruttolohns auf die Grundbedarfsbeträge und die Zuschläge für außergewöhnliche Belastung angerechnet (Transferentzugsrate). Der gleiche Satz gilt für den Gesamtbetrag anderweitiger Einkünfte. Hierzu zählen neben sämtlichen anderen Einkunftsarten des Einkommensteuerrechts insbesondere auch anderweitig empfangene Transferzahlungen. Der Anrechnungsbetrag für anderweitige Einkünfte kürzt die im Lohnverfahren zu berücksichtigenden Grundbedarfs- und Sonderbelastungsbeträge.

Die steuerliche Lohngutschrift ergibt sich dann als (positive) Differenz zwischen der Summe von Grundbedarfs- und Sonderbelastungsbeträgen einerseits und Anrechnungsbetrag andererseits.

2.5 Variante: gemeinnützige Arbeit

Wer keinen Kombilohn erhält, weil er nicht arbeitet, erhält weiterhin die bisherigen Transferleistungen (ALG I, II, Sozialhilfe, Wohngeld). Hierfür ist eine Gegenleistung in Form von gemeinnütziger Arbeit (35 Stunden pro Woche) zu erbringen. Wird diese Gegenleistung nicht erbracht, so reduzieren sich die ausgezahlten Transferleistungen, wie bereits nach geltendem Recht unter bestimmten Bedingungen möglich, auf 70% des ursprünglichen Niveaus.

2.6 Das administrative Verfahren

Zu Beginn des Lohngutschriftverfahrens oder zum Ende eines Kalenderjahres ist von der anspruchserhebenden Einzelperson oder dem Bevollmächtigten einer anspruchserhebenden Bedarfsgemeinschaft ein kombinierter Antrag auf künftige Lohnsteuer-Ermäßigung (LSt-Freibetrag) und auf Lohngutschrift mit Lohnsteuerkarte(n) und Belegen beim Finanzamt einzureichen. Das Finanzamt trägt mit Geltung bis zum Ende des Jahres den Jahres-, Monats- und Wochenbetrag des Grundbedarfs und der Zuschläge für außergewöhnliche Belastung nach Maßgabe der Lohnsteuerklassen auf der Lohnsteuerkarte ein. Der Eintrag eines Lohnsteuer-Freibetrags beschränkt sich in diesen Fällen auf einen Freibetrag für erhöhte Werbungskosten und näher bestimmte Sonderausgaben (§ 39a Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG), da die anderweitigen steuerlichen Ermäßigungstatbestände im Lohngutschriftsverfahren berücksichtigt werden.

Grundbedarfsbeträge und Zuschläge für außergewöhnliche Belastung sind wie folgt einzutragen:

- bei Steuerklasse I, II und III: in vollem Umfang; Ausnahme bei Steuerklasse I: kein Eintrag bei Kindern einer Bedarfsgemeinschaft
- bei Steuerklasse IV: jeweils zur Hälfte des Gesamtbetrages
- bei Steuerklasse V und VI: kein Eintrag.

Der Arbeitgeber kürzt den vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Betrag des Lohnzahlungszeitraums um 50 % des entsprechenden Bruttolohns und zahlt die (positive) Differenz mit dem Nettolohn aus. Die Lohngutschriftsbeträge der Belegschaft verrechnet er in der Lohnsteuer-Anmeldung mit der für die Belegschaft abzuführenden Lohnsteuer. Übersteigt die Summe der Gutschriftsbeträge die Summe der abzuführenden Lohnsteuer, so erstattet das Finanzamt dem Arbeitgeber den Überschussbetrag bei Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Änderungen der Personenstands- und besonderen Belastungsdaten während des Jahres dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen, damit dieses eine Korrektur des Lohnsteuerkarteneintrags veranlasst. Am Ende des Jahres sind mit dem Eingang des kombinierten Antrages auf Lohnsteuerermäßigung und Lohngutschrift für das neue Jahr die Lohnsteuerkarteneinträge für das abgelaufene Jahr zu überprüfen. Sind zusätzlich anderweitige Einkunftsarten angefallen, so geschieht die Überprüfung im Zuge der Einkommensteuerveranlagung. Erstattungen verfügt das Finanzamt mit entsprechendem Bescheid. Nachzahlungen bis zu 10 % des jährlichen Lohngutschriftsbetrages, maximal 1.000 €, werden aus Gründen der Administrationskosten und aus Beschäftigungsgründen nicht erhoben. Befürchten nämlich Arbeitnehmer für sie nicht oder schwer finanzierbare Nachzahlungen, so werden sie das Lohngutschriftsverfahren nicht beanspruchen und arbeitslos werden oder bleiben. Dies kommt dem Fiskus und den Versicherungsträgern allemal teurer als der Nachzahlungsverzicht. Für Nachzahlungen, die die genannten Grenzen übersteigen, sind tragbare Ratenzahlungen einzuräumen.

2.7 Umsetzung ohne Änderung der Finanzverfassung

Die administrative und budgetäre Implementierung des beschriebenen Kombilohn-Verfahrens kann über den Weg der Auftragsverwaltung (u. a. nach Art. 85 GG) gehen, ohne dass die Finanzverfassung und der horizontale und vertikale Finanzausgleich geändert werden müssen: Die Finanzämter rechnen als Landesbehörden die gegebenenfalls mit Einkommen- und Lohnsteueransprüchen saldierten Lohngutschriften mit jenen Gebietskörperschaften ab, die nach der Finanzverfassung und gewachsenen Aufgabenverteilung bisher für die entsprechenden Teilleistungen der Lohngutschrift

zuständig sind. Solch eine Abrechnung stellt in ohnehin weitgehend automatisierten Steuerfestsetzungs- und Steuererhebungsverfahren kein großes Problem dar.

2.8 Verhinderung von Mitnahmeeffekten und Missbrauchsvorbeugung

Arbeitslose, die in eine geförderte Beschäftigung kommen, haben diesen Sachverhalt durch Vorlage der Meldebestätigung der Arbeitsagentur und des Arbeitsvertrages nachzuweisen. Das Erfordernis einer Mindestwochenarbeitszeit soll dem Abschluss von Schein-Arbeitsverträgen entgegenwirken. Inwieweit sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei noch beschäftigten, gering entlohnten Arbeitnehmern auf eine produktivitätsfremde Lohnkürzung allein zur Erlangung der fiskalischen Lohngutschrift einigen, muss die Mikroanalyse zeigen. Allerdings kompensiert die Lohngutschrift wegen der Einkommensanrechnung beim Arbeitnehmer nur die Hälfte der Lohnkürzung. Dort, wo ein Arbeitsplatz tatsächlich wegen überhöhter, durch die Arbeitsproduktivität nicht gedeckter Löhne gefährdet ist, kann die Lohngutschrift einen sozialverträglichen Kompromiss zwischen den Vertragspartnern zur Erhaltung des Arbeitsplatzes bieten.

2.9 Zusatzbelastung der Finanzverwaltung

Die Durchführung der Lohngutschriften sollte dem Finanzamt und nicht der Arbeitsagentur unterliegen. Die Überprüfung der Wirtschaftsdaten der Antragsteller liegt beim Finanzamt in fachkundigen Händen, da Steuerinspektoren geübte Buchprüfer sind, während die bei der Arbeitsagentur beschäftigten Sozialarbeiter und Arbeitsvermittler für andere Aufgaben ausgebildet und eingesetzt werden sollen und ohnehin auf finanzamtliche Bestätigungen und Auskünfte angewiesen sind. Außerdem stehen den Finanzämtern ergiebigeren Datenquellen als Sozialbehörden und Arbeitsagenturen zur Verfügung (etwa Daten aus Lohnsteueranmeldungen und -außenprüfungen, aus weiteren Einkommensquellen, aus der Umsatzbesteuerung, Einheitsbewertung und Kraftfahrzeugbesteuerung). Familien- und Sozialdaten sowie Daten über außergewöhnliche Belastungen werden auch heute schon bei Einkommensteuer- und Lohnsteuerpflichtigen benötigt (s. etwa §§ 10, 24a, 24b, 26, 26a, 26b, 31, 32, 33, 33a, 33b, 33c EStG).

Für den geringeren Teil der Lohngutschrift-Fälle führen die Finanzämter wegen Lohnsteuer-Freibeträgen und Einkommensteueransprüchen bereits Einkommensteuer- und Lohnsteuerakten; der wegen fehlender Steuerpflichten größere Teil der Fälle würde auf die Finanzämter völlig neu zukommen. Obwohl mit den meisten Gutschrift-Sachverhalten aus der Einkommens- und Lohnbesteuerung bereits vertraut, entstünden maximal in Höhe des geschätzten Beschäftigungszuwachses (s. Abschnitt 0 2.1) neue Bearbeitungsfälle. Die höhere Personalentlastung bei Arbeitsagenturen und Sozialbehörden und der damit per saldo mögliche gesamtwirtschaftliche Personalabbau der öffentlichen Hand nützte der Finanzverwaltung nichts, so dass eine Personalaufstockung bei den Finanzämtern erforderlich wäre.

2.10 Vereinbarkeit mit EU-Recht und Gleichheitssatz der Verfassung

Für das Feld der Sozialpolitik formulieren Art. 133-144 EGV (ex Art. 117-122) allgemeine Zielsetzungen und bestimmte Fördermaßnahmen, verlangen aber keine Angleichung insbesondere der steuerfinanzierten Sozialleistungen. Deshalb stößt das vorgeschlagene Kombilohn-Modell als Lohngutschriftverfahren auf keine EU-rechtlichen Bedenken. Die Integration des Kombilohn-Modells in die Einkommens- und Lohnbesteuerung ist lediglich ein anderer Verfahrensweg zur fiskalischen Leistungsgewährung, ändert aber nichts an der durch EU-Kommission und Europäischen Gerichtshof eingeschränkten nationalen Autonomie der Direktbesteuerung.

"Seit einigen Jahren verwendet der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts folgende Formel: Der Gleichheitssatz sei vor allem dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (sog. neue Formel) ...

Besonders hervorzuheben sind aber die restringierenden Entscheidungen: Danach hat der Gesetzgeber regelmäßig selbst zu entscheiden, was in concreto eine Gleichbehandlung/Ungleichbehandlung rechtfertigt. Er dürfe, so das Gericht, die Merkmale, nach denen Sachverhalte als hinreichend gleich anzusehen sind, selbst bestimmen. Der Gesetzgeber habe weitgehende Gestaltungsfreiheit; sein Spielraum ende erst, wenn ein sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung fehle, es sich also um Regelungen handele, die unter keinem sachlich vertretbaren Gesichtspunkt gerechtfertigt erscheinen, so dass die Unsachlichkeit der getroffenen Regelung evident sei. Erst wenn Gesetzmäßigkeiten, die in der Sache selbst liegen, und die fundierten allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft missachtet würden, werde gegen den Gleichheitssatz verstoßen. Das Bundesverfassungsgericht könne nur die Überschreitung äußerster Grenzen beanstanden und dem Gesetzgeber erst entgegenzutreten, wenn für eine von ihm getroffene Differenzierung sachlich einleuchtende Gründe schlechterdings nicht mehr erkennbar seien. Auch bei der Bestimmung des Personenkreises, auf den die gesetzliche Regelung angewendet werden solle, stehe dem Gesetzgeber ein weiterer Gestaltungsspielraum offen.⁶

Nun ist es offenkundig, dass die einleitend dargelegten Befunde und Anlässe des ins Auge gefassten Lohngutschriftverfahrens in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit der schwächsten Glieder in der Wertschöpfungskette bestimmt einen Rechtfertigungsgrund für die durch Option mögliche Begünstigung beruflich Geringqualifizierter liefern. So hat etwa vergleichbar das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 27.04.1999 in hoher Arbeitslosigkeit einen Rechtfertigungsgrund für eine partielle Beschränkung der Koalitionsfreiheit nach Art. 9 GG gesehen.⁷

Immerhin ist die heute geltende, freilich weniger weitgehende Option zwischen steuerlichem Kinderfreibetrag und Kindergeld bisher nicht verfassungsrechtlich beanstandet. Zumindest für eine Erprobungszeit bis zu einer entscheidenden Verbesserung der Beschäftigungslage beruflich Geringqualifizierter ist kein verfassungsrechtliches Hindernis gegen die Option für das vorgeschlagene Lohngutschriftverfahren zu sehen.

3 Verfügbares Einkommen in charakterisierenden Beispielfällen

Generelle Gegebenheiten in den folgenden Fällen:

- Arbeitnehmeranteil der gesetzlichen Sozialversicherung: gerundet 20 % des Bruttolohns
- keine außergewöhnlichen Belastungen
- kein Erziehungs- und Elterngeld
- Kindergeld: 154,- €/Monat
- kein Lohnsteuerfreibetrag
- steuerliche Nebenabgabe: Solidaritätszuschlag
- Monatsbetrachtung

Fall 1

Lediger Erwachsener, keine Kinder, monatlicher Bruttolohn 1.000,- €.

Grundbedarf: 700,- €

⁶ Tipke (1993), S. 325-326.

⁷ Vgl. Bundesverfassungsgericht (1999).

Lohngutschrift: $700 - 50\% \text{ von } 1.000 = 200,- \text{ €}$

Verfügbar:	Bruttolohn	1.000,- €
	- AN-Anteil Sozialversicherung	200,- €
	- LSt/SolZ	<u>13,- €</u>
	Nettolohn	787,- €
	Lohngutschrift	<u>200,- €</u>
	verfügbar	<u>987,- €</u>
Zum Vergleich: arbeitslos	Arbeitslosengeld I ⁸	<u>460,- €</u>
	Arbeitslosengeld II ⁹	<u>627,- €</u>

Fall 2

Alleinerziehende, ein Kind, Bruttolohn 500,- €.

Grundbedarf: $700 + 300 = 1.000,- \text{ €}$

Lohngutschrift: $1.000 - 50\% \text{ von } 500 = 750,- \text{ €}$.

Verfügbar:	Bruttolohn	500,- €
	- AN-Anteil Sozialversicherung	100,- €
	- LSt/SolZ	<u>0,- €</u>
	Nettolohn	400,- €
	Lohngutschrift	750,- €
	Kindergeld	<u>154,- €</u>
	verfügbar	<u>1.304,- €</u>
Zum Vergleich: arbeitslos	ALG I + Kindergeld	$261+154 = \underline{415,- \text{ €}}$
	ALG II + Kindergeld	$721+154 = \underline{875,- \text{ €}}$

Fall 3

Nicht getrennt lebendes Ehepaar, ein Kind; Bruttolohn Ehemann: 800,- €; Bruttolohn Ehefrau: 500,- €.

Grundbedarf: $700 + 500 + 300 = 1.500,- \text{ €}$

Grundbedarf je Beschäftigungsverhältnis: $\frac{1}{2} \text{ von } 1.500 = 750,- \text{ €}$

Lohngutschrift Ehemann: $750 - 50\% \text{ von } 800 = 350,- \text{ €}$.

Lohngutschrift Ehefrau: $750 - 50\% \text{ von } 500 = 500,- \text{ €}$.

⁸ Der mögliche Bezug von Wohngeld bleibt in diesen Beispielfällen unberücksichtigt.

⁹ In den Leistungen für das ALG II ist jeweils die Mietkostenerstattung berücksichtigt. Für die Mietkostenerstattung wird in den Beispielfällen jeweils der bundesweite Durchschnittswert (gewichtetes Mittel) in Höhe von 282 Euro/Monat angesetzt.

Verfügbar:	Bruttolohn Ehemann		800,- €
	- AN-Anteil Sozialversicherung		160,- €
	- LSt/SolZ		<u>0,- €</u>
	Nettolohn		640,- €
	+ Lohngutschrift Ehemann		350,- €
	Bruttolohn Ehefrau	500,- €	
	-AN-Anteil Sozialvers.	100,- €	
	-LSt/SolZ	<u>0,- €</u>	400,- €
	+ Lohngutschrift Ehefrau		500,- €
	+ Kindergeld		<u>154,- €</u>
verfügbar		<u>2.044,- €</u>	
Zum Vergleich: beide arbeitslos	ALG I Ehemann		418,- €
	+ ALG I Ehefrau		261,- €
	+ Kindergeld		<u>154,- €</u>
	verfügbar		<u>833,- €</u>
	ALG II		957,- €
	+ Kindergeld		<u>154,- €</u>
	verfügbar		<u>1111,- €</u>

II. Kosten-, Beschäftigungs- und Verteilungswirkungen

1 Modellbeschreibung und Datenbasis

Mittlerweile existieren mehrere Steuer-Transfer-Simulationsmodelle für Deutschland.¹⁰ Diese unterscheiden sich bezüglich der Schätzung von Aufkommenseffekten häufig nur in programmiertechnischen Details, da der Gestaltungsspielraum aufgrund des vorgegeben gesetzlichen Rahmens begrenzt ist.¹¹ Eine Besonderheit des hier verwendeten Simulationsmodells FiFoSiM¹² ist die Konstruktion einer dualen Datengrundlage unter der Verwendung zweier Mikrodatensätze. Zum

¹⁰Vgl. Peichl (2005) oder Wagenhals (2004), die einen Überblick über Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodelle für Deutschland geben.

¹¹Größere Unterschiede zwischen den Modellen ergeben sich insbesondere bei der Modellierung von Verhaltensreaktionen.

¹²Das Modell FiFoSiM wird in Fuest et al. (2005) ausführlich dokumentiert.

einen wird eine 10%-Stichprobe der Lohn- und Einkommensteuerstatistik von 1998 (FAST98) verwendet, in der für insgesamt rund 3 Millionen Fälle detaillierte Angaben zu einer Vielzahl einkommensteuerrelevanter und personenbezogener Merkmale zu finden sind, und zum anderen das Sozioökonomische Panel (SOEP), welches im Erhebungsjahr 2003 über 12.000 Haushalte mit mehr als 30.000 befragten Personen umfasste. Durch die simultane Verwendung beider Datenquellen können fehlende Werte oder Variablen in einer Datenquelle durch Informationen aus der anderen Datenquelle ergänzt werden. So sind im SOEP zwar keine differenzierten Angaben zu allen sieben Einkunftsarten enthalten, dafür werden aber beispielsweise die Einkünfte von Rentnern vollständig erfasst, was in den FAST-Daten nicht der Fall ist. Zur Verknüpfung der beiden Datensätze werden verschiedene Imputationstechniken, wie z.B. regressionbasierte Methoden oder Matching-Verfahren verwendet.¹³

Der Aufbau des Modells erfolgt in mehreren Schritten: Zuerst ist es erforderlich, die Datenbasis für eine Abbildung des Status quo aufzubereiten. Dazu wird das Datenmaterial in zweierlei Hinsicht fortgeschrieben. Zum einen wird die Entwicklung der Steuerpflichtigen nach bestimmten grundlegenden Strukturmerkmalen nachvollzogen, zum anderen werden die Einkommen der Steuerpflichtigen nach den verschiedenen Einkunftsarten differenziert fortgeschrieben. Mit den auf diese Weise angepassten Daten wird zunächst das aktuell geltende Steuerrecht nachgebildet. Die Simulation des geltenden Steuersystems bildet das Referenzmodell für alternative Steuerreformkonzepte, die wiederum mit den angepassten Daten nachzubilden sind.

Die Nachbildung des Steuersystems wird mit der Technik der Mikrosimulation vollzogen¹⁴. Dazu wird im statischen Mikrosimulationsmodul des deutschen Steuer- und Transfersystems von FiFoSiM die individuelle Einkommensteuerschuld unter Berücksichtigung von Freibeträgen, Anrechnungspauschalen, Sonderausgaben, sowie Abzugsbeträgen für außergewöhnliche Belastungen und sonstige Privataufwendungen für jeden Fall der Stichprobe berechnet. Anschließend werden die Ergebnisse mit den durch die Fortschreibung angepassten Fallgewichten multipliziert und damit auf die Gesamtpopulation hochgerechnet. Genauso werden für jede betrachtete Reformvariante die individuell zu leistenden Einkommensteuerzahlungen und die Nettoeinkommen der Steuerpflichtigen ermittelt. Auf diese Weise können sowohl die Gesamteffekte als auch die Auswirkungen auf jeden einzelnen Steuerfall analysiert werden.

Um die Effekte auf das Arbeitsangebot zu simulieren, verwenden wir ein diskretes Haushaltsnutzen-Modell in Anlehnung an Van Soest (1995)¹⁵. Dabei handelt es sich um ein statisches strukturelles Haushaltsarbeitsangebotsmodell, das die Arbeitsangebotsentscheidung der Haushaltsmitglieder als diskretes Problem der Wahl zwischen einer begrenzten Anzahl von möglichen Arbeitszeiten betrachtet. Diese Vorgehensweise reduziert den Rechenaufwand deutlich und ermöglicht daher eine detailreiche Berücksichtigung des Steuer- und Transfersystems sowie eine komplexere stochastische Spezifikation im Vergleich zu (traditionellen) kontinuierlichen Modellen¹⁶. Die Ehepartner treffen ihre Arbeitsangebotsentscheidung gemeinsam; somit können sowohl Wirkungen auf das Arbeitsangebot der Frau als auch auf das des Mannes simuliert werden. Die Verwendung von Arbeitszeitkategorien führt zu impliziten Mindestarbeitszeiten von 10 Stunden pro Woche für Frauen und 25 Stunden für Männer.

¹³Vgl. für einen allgemeinen Überblick über diese Techniken Rässler (2002).

¹⁴Vgl. Spahn et al. (1992) für eine Einführung in die Technik der Mikrosimulation z.B. . Die Simulation einzelner Mikroeinheiten mit ihren individuellen Strukturinformationen ermöglicht eine detaillierte Abbildung der komplexen sozio-ökonomischen, rechtlichen und institutionellen Zusammenhänge des Steuer- und Transfersystems und somit eine Evaluation persönlich differenzierten Verhaltens.

¹⁵ Andere Studien verwenden ein Zweitverdienermodell. Das Erwerbsverhalten des Mannes ist dabei unabhängig von der Erwerbsbeteiligung der Frau modelliert. Lediglich die Frau passt ihr Erwerbsverhalten an. Vgl. hierzu etwa Wagenhals (1998).

¹⁶ Einen Überblick über die unterschiedlichen Modellvarianten bieten Blundell und MaCurdy (1999), Creedy et al. (2002) und speziell für die kontinuierlichen Modelle Hausman (1985).

Eine detaillierte Beschreibung des Simulationsmodells FiFoSiM und dessen Besonderheiten findet sich in Fuest et al. (2005).

2 Wirkungsanalyse

In diesem Abschnitt werden die Auswirkungen verschiedener Varianten des oben vorgeschlagenen Kombilohn-Entwurfes auf das Steueraufkommen, die Verteilung der Einkommen und die Arbeitsangebotsentscheidung untersucht. Die Parameterwerte der einzelnen Varianten werden in Tabelle 1 beschrieben.

Variante	A_X	A_X_GA	B_X	B_X_GA
Beschreibung	Basisvariante	Basisvariante inkl. Gemeinnützige Arbeit	Modifikation	Modifikation inkl. Gemeinnützige Arbeit
2.1 Anspruchsberechtigte	Bruttomonatslohn 1400 Anspruch begrenzt auf 20000 im Jahr	Bruttomonatslohn 1400 Anspruch begrenzt auf 20000 im Jahr	Bruttomonatslohn 1200 Anspruch begrenzt auf 20000 im Jahr	Bruttomonatslohn 1200 Anspruch begrenzt auf 20000 im Jahr
2.2 Koordination mit geltenden Lohnersatz-, Lohnzusatz- und Sozialleistungen	unverändert	unverändert	unverändert	unverändert
2.3 Grundbedarf	700 / 500 / 300	700 / 500 / 300	600 / 450 / 300	600 / 450 / 300
2.3 außergewöhnliche Belastung	50/120/250/ 400/500	50/120/250/ 400/500	50/100/200/ 350/500	50/100/200/ 350/500
2.4 Anrechnung eigener Einkünfte und Höhe der steuerlichen Lohngutschrift	X=50% od. 60% Kindergeld	X=50% od. 60% Kindergeld	X=50% od. 60% Kindergeld	X=50% od. 60% Kindergeld
2.5 Gemeinnützige Arbeit	nein	ja	nein	ja

Tabelle 1: Überblick Varianten

2.1 Arbeitsangebotswirkungen

Die Arbeitsangebotseffekte der verschiedenen Kombilohn-Varianten für Deutschland sind in den folgenden Tabellen dargestellt¹⁷.

Die Werte in Tabelle 2 geben an, wie viele Personen von Nicht-Erwerbstätigkeit bzw. Arbeitslosigkeit in Erwerbstätigkeit wechseln. Zu beachten ist dabei, dass durch die im Arbeitsangebotsmodell

¹⁷In diesem Modul wird von kompetitiven Arbeitsmärkten ausgegangen, d.h. es wird von Rigiditäten auf Seiten der Arbeitsnachfrage abstrahiert.

verwendeten diskreten Arbeitszeitkategorien eine Erwerbstätigkeit von mindestens 10 Wochenstunden (Frauen) bzw. 25 Wochenstunden (Männer) angenommen wird.

	PaarM	PaarF	SingleM	SingleF	Summe
A_50	67.107	79.655	155.595	619.323	921.680
A_50_GA	214.661	154.379	122.428	688.688	1.180.156
B_50	47.543	57.447	93.388	389.688	588.066
B_50_GA	211.575	141.070	60.532	462.504	875.681
A_60	31.295	64.023	111.778	465.582	672.678
A_60_GA	183.704	143.059	78.623	535.924	941.310
B_60	25.542	42.370	56.533	254.826	379.271
B_60_GA	192.293	129.800	23.648	328.457	674.198

Tabelle 2: Partizipationsänderung in Personen

In Tabelle 3 wird dieser Partizipationseffekt in Vollzeitäquivalente umgerechnet.

	PaarM	PaarF	SingleM	SingleF	Summe
A_50	60.506	37.594	137.375	341.738	577.213
A_50_GA	190.780	86.665	103.303	382.876	763.624
B_50	40.501	28.689	81.760	216.445	367.395
B_50_GA	185.151	83.807	47.981	259.109	576.048
A_60	29.272	29.579	97.764	257.566	414.181
A_60_GA	163.803	81.302	63.692	298.943	607.740
B_60	21.879	20.634	49.151	142.342	234.006
B_60_GA	168.774	77.967	15.334	185.214	447.289

Tabelle 3: Partizipationsänderung in Vollzeitstellen

Zu diesem Partizipationseffekt kommen jedoch noch die Anpassungsreaktionen bisher beschäftigter Arbeitnehmer. Dieser Stundeneffekt ist im Aggregat negativ. Dies hat zur Folge, dass der Gesamteffekt in Vollzeitstellen (vgl. Tabelle 4) kleiner ausfällt als der Partizipationseffekt. In einigen Fällen führt dies für bestimmte Gruppen sogar zu einem insgesamt rückläufigen Arbeitsangebot: Verheiratete Frauen reduzieren ohne Verpflichtung zur Gemeindearbeit in allen Varianten ihr Arbeitsangebot. Single-Frauen erhöhen ihr Arbeitsangebot dagegen in nahezu allen Varianten am stärksten.

	PaarM	PaarF	SingleM	SingleF	Summe
A_50	31.406	-17.881	136.192	241.038	390.755
A_50_GA	153.505	67.927	93.743	229.601	544.776
B_50	26.753	176	79.922	148.578	255.429
B_50_GA	165.190	97.443	37.856	139.690	440.179
A_60	843	-21.034	91.316	160.343	231.468
A_60_GA	128.093	68.798	48.917	149.301	395.109
B_60	6.641	-5.469	44.525	79.151	124.848
B_60_GA	147.909	94.701	2.442	70.631	315.683

Tabelle 4: Vollzeitstellen gesamt (Differenz durch AZ-Verkürzung bisher Beschäftigter)

Die Kombination aus Variante A und einer Anrechnung von 50% der Einkünfte ist die großzügigste Ausgestaltung des Kombilohns und führt, wie die vorstehenden Tabellen zeigen, auch zu den größten Arbeitsangebotseffekten. Zusätzliches Arbeitsangebotspotential von ca. 150.000 Vollzeitstellen kann durch die Verpflichtung zur Gemeindearbeit erschlossen werden.

2.2 Aufkommenswirkungen / Nettokosten

Die Kosten einer Einführung der Kombilohn-Varianten vor Arbeitsangebotsreaktionen werden in Tabelle 5 präsentiert. Die erste Spalte enthält die Kombilohn-Zahlungen, die zweite Spalte die eingesparten Transferzahlungen (ALG I, II, Sozialhilfe, Wohngeld). Vor Arbeitsangebotsreaktionen ändern sich weder die Einkommensteuerzahlungen noch die Sozialversicherungsbeiträge.

	KL	+ Δ Transfers	- Δ ESt	- Δ SV	= Gesamtkosten
A_50	26,32	-11,42	0	0	14,89
A_50_GA	26,32	-14,13	0	0	12,19
B_50	17,40	-10,04	0	0	7,36
B_50_GA	17,40	-12,84	0	0	4,56
A_60	20,28	-10,76	0	0	9,51
A_60_GA	20,28	-13,47	0	0	6,81
B_60	13,56	-9,24	0	0	4,32
B_60_GA	13,56	-12,05	0	0	1,52

Tabelle 5: Kosten vor Arbeitsangebotsreaktionen

Die Kosten nach Arbeitsangebotsreaktionen werden in Tabelle 6 präsentiert.

	KL	+ Δ Transfers	- Δ Est	- Δ SV	= Gesamtkosten
A_50	41,18	-18,42	-0,23	0,39	22,60
A_50_GA	42,00	-25,64	0,96	5,11	10,30
B_50	24,50	-12,74	-0,06	0,24	11,58
B_50_GA	25,33	-20,48	1,13	5,21	-1,49
A_60	31,02	-16,13	-0,18	-0,08	15,15
A_60_GA	31,89	-23,62	1,01	4,71	2,55
B_60	17,60	-10,49	-0,02	-0,04	7,17
B_60_GA	18,73	-18,53	1,16	4,94	-5,90

Tabelle 6: Kosten nach Arbeitsangebotsreaktionen

In der Zusammenschau von Arbeitsangebots- und Kostenwirkungen zeigt sich, dass mit höheren Kombilohnausgaben höhere Arbeitsangebotseffekte zu erzielen sind. Die Verpflichtung zur Gemeindearbeit kann die Kosten deutlich senken. Damit wird die Ausgestaltungsvariante B_50_GA in etwa kostenneutral finanzierbar.

2.3 Verteilungswirkungen

Tabelle 7 enthält die Werte für den Gini-Koeffizienten¹⁸ vor und nach Arbeitsangebotsreaktionen, sowie deren Änderungen im Vergleich zum Status quo. In allen Kombilohn-Varianten sinken sowohl Ungleichheit als auch Polarisation.

	vor AA	% zu E	nach AA	% zu E
A_50	0,4029	-1,6837	0,3826	-6,6374
A_50_GA	0,4038	-1,4641	0,3825	-6,6618
B_50	0,4060	-0,9273	0,3880	-5,3197
B_50_GA	0,4070	-0,6833	0,3878	-5,3685
A_60	0,4049	-1,1957	0,3862	-5,7589
A_60_GA	0,4058	-0,9761	0,3861	-5,7833
B_60	0,4074	-0,5857	0,3907	-4,6608
B_60_GA	0,4084	-0,3416	0,3905	-4,7096

Tabelle 7: Gini-Koeffizient vor und nach Arbeitsangebotswirkungen

In Tabelle 8 und Tabelle 9 werden die Dezilanteile der äquivalenzgewichteten Nettohaushaltseinkommen¹⁹ für die einzelnen Varianten vor und nach Arbeitsangebotsreaktionen präsentiert.

¹⁸Der Gini-Koeffizient ist ein summarisches Ungleichheitsmaß, das auf dem Konzept der Lorenzkurve basiert (vgl. hierzu und zu dem Folgenden Cowell (1995)). Die Lorenzkurve ordnet den nach ihrer Einkommenshöhe geordneten Anteilen von Einkommensbeziehern den auf sie entfallenden Anteil am Gesamteinkommen zu. Der Gini-Koeffizient berechnet sich aus der Fläche zwischen tatsächlicher Lorenzkurve und der Diagonalen des Einheitsquadrates, die sich bei vollständiger Gleichverteilung als Lorenzkurve ergäbe. Der Gini-Koeffizient ist auf Werte zwischen null (Gleichverteilung) und eins (maximal mögliche Ungleichverteilung) normiert und ist sensibel bezüglich des mittleren Bereichs der Einkommensverteilung.

vor AA	Status quo	A_50	A_50_GA	B_50	B_50_GA	A_60	A_60_GA	B_60	B_60_GA
1	0,49	0,51	0,51	0,50	0,50	0,50	0,50	0,49	0,49
2	2,94	3,10	3,10	3,03	3,04	3,07	3,08	3,01	3,01
3	4,62	4,82	4,78	4,72	4,68	4,77	4,73	4,68	4,63
4	6,07	6,27	6,27	6,18	6,17	6,19	6,19	6,14	6,14
5	7,58	7,66	7,65	7,63	7,63	7,63	7,63	7,61	7,61
6	9,15	9,21	9,20	9,17	9,15	9,19	9,18	9,15	9,14
7	11,02	11,02	11,01	11,00	10,99	10,99	10,98	11,00	10,99
8	13,63	13,48	13,48	13,55	13,55	13,52	13,52	13,58	13,58
9	17,25	17,03	17,05	17,14	17,16	17,11	17,13	17,19	17,21
10	27,25	26,90	26,95	27,08	27,13	27,03	27,07	27,15	27,20

Tabelle 8: Dezilanteile am Nettoeinkommen vor Arbeitsangebotseffekten

nach AA	Status quo	A_50	A_50_GA	B_50	B_50_GA	A_60	A_60_GA	B_60	B_60_GA
1	0,49	1,31	1,31	1,27	1,27	1,28	1,28	1,25	1,25
2	2,94	3,61	3,61	3,45	3,44	3,53	3,53	3,38	3,37
3	4,62	5,40	5,40	5,22	5,23	5,29	5,29	5,14	5,14
4	6,07	6,46	6,45	6,35	6,35	6,37	6,36	6,30	6,29
5	7,58	7,74	7,74	7,71	7,72	7,70	7,71	7,68	7,69
6	9,15	9,27	9,28	9,25	9,25	9,23	9,23	9,23	9,23
7	11,02	10,90	10,91	10,91	10,92	10,88	10,89	10,91	10,93
8	13,63	13,12	13,13	13,23	13,24	13,20	13,21	13,28	13,30
9	17,25	16,65	16,66	16,81	16,81	16,78	16,78	16,90	16,90
10	27,25	25,54	25,51	25,79	25,76	25,75	25,72	25,93	25,90

Tabelle 9: Dezilanteile am Nettoeinkommen nach Arbeitsangebotseffekten

2.4 Arbeitsnachfragewirkungen

Die Berechnungen in dieser Studie konzentrieren sich auf die Auswirkungen eines Kombilohnes auf das Arbeitsangebot. Damit dieses Arbeitsangebot sich tatsächlich in höherer Beschäftigung niederschlägt, müssen auch genug Arbeitsplätze vorhanden sein. In Folge der jahrelangen überproportionalen Lohnsteigerungen in den unteren Tarifgruppen sind die Arbeitskosten im Bereich die niedrig qualifizierten Tätigkeiten jedoch so weit angestiegen, dass beim gegenwärtigen

¹⁹Wir verwenden die sog. neue OECD-Skala, nach der der Haushaltsvorstand mit einem Gewichtungsfaktor von 1, Haushaltsmitglieder über 15 Jahren mit 0,5, unter 15 mit 0,3 gewichtet werden. Das Nettoeinkommen eines Haushalts wird durch den so ermittelten Äquivalenzfaktor dividiert, um das äquivalenzgewichtete Haushaltseinkommen zu bestimmen.

Lohnniveau nicht in hinreichendem Umfang Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. In dieser Situation kommt das vermehrte Arbeitsangebot nicht zum Zuge. Positive Beschäftigungseffekte können nur dadurch erreicht werden, dass die Arbeitskosten gesenkt werden und die Unternehmen ihre Nachfrage nach Arbeitskräften ausdehnen.

Deshalb ist es notwendig, die Einführung eines Kombilohnes mit einer Tariföffnung im Niedriglohnsegment zu verbinden. Da der Kombilohn nicht existenzsichernde Löhne aufstockt, schafft es für niedrig qualifizierte Arbeitnehmer erst die Voraussetzung dafür, sich auf eine Flexibilisierung des Arbeitsmarktes im Niedriglohnbereich einzulassen. Es ist allerdings anzunehmen, dass eine solche Tariföffnung auf den Widerstand der Gewerkschaften stoßen würde. Hier stellt sich die Frage, ob die Politik die umfassende Wahrung der Tarifautonomie angesichts der bestehenden Massenarbeitslosigkeit und ihrer negativen politischen und ökonomischen Konsequenzen höher gewichtet als ihre Verpflichtung, dieser Massenarbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Letztlich sollte aber auch aus Sicht der Gewerkschaften die Chance, niedrig qualifizierten Arbeitnehmern eine Beschäftigungsperspektive zu eröffnen, Grund genug sein, einer Tariföffnung im Niedriglohnbereich zuzustimmen.

Die Berechnungen der Beschäftigungseffekte in diesem Abschnitt beruhen auf der Annahme, dass es zu einer Tariföffnung im Niedriglohnbereich kommt. Einschlägige Studien über die Arbeitsnachfragewirkungen einer Tariföffnung im Niedriglohnbereich prognostizieren einen Zuwachs an Arbeitsplätzen im Volumen von 0,7 - 1,8 Millionen (Sinn et al. (2006): 0,7 bei 10% Lohnsenkung, Schöb und Weimann (2003): 1,8).

III. Zusammenfassung der Ergebnisse

Das Modell setzt Tariföffnung im Niedriglohnsektor und fehlende Mindestlöhne voraus. Die Schutzfunktion von Mindestlöhnen übernimmt das fiskalische Lohngutschriftverfahren. Die vom Unternehmen zusätzlich angebotenen Arbeitsplätze (Arbeitsnachfrage) werden bei Tariföffnung mindestens dem im Lohngutschriftverfahren zu erwartenden Arbeitsangebot der privaten Haushalte entsprechen.

Die Mikrosimulation auf der Basis von rund drei Millionen Steuer- und Transferfällen der amtlichen Einkommensteuerstatistik und des Sozioökonomischen Panels ergibt für drei hervorzuhebende der insgesamt acht durchgerechneten Modellvarianten folgende Beschäftigungs- und Kostenergebnisse nach Wahl der für den Arbeitnehmer vorteilhafteren Option zwischen Lohngutschriftverfahren und geltenden Lohnersatz- und Sozialleistungen.

Modellvariante	Beschäftigungszuwachs*			Nettokosten* Mrd. €
	Übertritt von Arbeitslosigkeit in Beschäftigung (Personen)	Übertritt von Arbeitslosigkeit in Beschäftigung (Vollarbeits- plätze)	Gesamter Beschäftigungs- effekt (Neg. Arbeitsange- botseffekte berücksichtigt, Voll- arbeitsplätze)	
<u>Basisvariante I:</u> Grundbedarf** 700/500/300 € Anrechnung eigener Einkünfte zu 50 %	1.180.000	764.000	545.000	10,3
<u>Variante II:</u> Grundbedarf 700/500/300 € Anrechnungssatz 60 %	941.000	608.000	395.000	2,6
<u>Variante III:</u> Grundbedarf 600/450/300 € Anrechnungssatz 50 %	876.000	576.000	440.000	- 1,5 (Überschuss)

Tabelle 10: Ergebnisse ausgewählter Varianten mit gemeinnütziger Arbeit

* Jahreszahlen, gerundet

** Grundbedarf: Haushaltsvorstand/nicht getrennt lebender Ehegatte/zum Haushalt gehörende Kinder

Literatur

- Blundell, R. und MaCurdy, T. (1999), *Labor Supply: A Review of Alternative Approaches*, Ashenfelter, O. und Card, D., *Handbook of Labor Economics*, Vol. 3A. Elsevier, S. 1559-1695.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2006), Initiative 50 plus: Eckpunkte zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und der Beschäftigungschancen älterer Menschen in Deutschland, Berlin.
- Bundesverfassungsgericht (1999), Beschluss des Ersten Senats vom 27.04.1999 – 1 BvR 2203/93, 1 BvR 987/95.
- CDU/CSU (2006), CDU und CSU präzisieren Konzept für Geringverdiener. Union plant Lohnzuschüsse von 40 Prozent. *Süddeutsche Zeitung*, Nr. 107, 10.05.2006, S. 19.
- Cowell, F. A. (1995), *Measuring Inequality*, Hemel Hempstead.
- Creedy, J., Duncan, A., Harris, M. und Scutella, R. (2002), *Microsimulation Modelling of Taxation and the Labour Market: the Melbourne Institute Tax and Transfer Simulator*, Cheltenham.
- Fuest, C., Peichl, A. und Schaefer, T. (2005), Dokumentation FiFoSiM: Integriertes Steuer-Transfer-Mikrosimulations- und CGE-Modell, *Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge Nr. 05 - 03*.
- Gerster, F. und Deubel, I. (1999), Arbeit muss sich lohnen! Das Mainzer Modell für Beschäftigung und Familienförderung. *Wirtschaftsdienst*, Vol. 79, S. S. 39-49.
- Haas, S. (2006), Arbeit lohnt sich wieder. Wie Großbritannien gering Qualifizierte in Beschäftigung bringt. *Süddeutsche Zeitung*, Nr. 77, 01./02.04.2006, S. 23.
- Hausman, J. (1985), Taxes and Labor Supply, Auerbach, A. und Feldstein, M., *Handbook of Public Economics*. Amsterdam, North-Holland, S. 213-263.
- Hessische Landesregierung (2006), Roland Koch: "Erfahrung hat Zukunft"; Sonderprogramm für ältere Arbeitslose. *Newsletter vom 08.09.2006*.
- Informationsdienst des Instituts der deutschen Wirtschaft - iwd (2005), Vision Deutschland: Die Reformagenda für mehr Wohlstand. Modell USA: Negative Einkommensteuer. Nr. 10, 10.03.2005, S. 4.
- Ministerium für Arbeit und Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2006), Eckpunkte zum Kombilohn. www.gib.nrw.de/specials/kombilohn.
- Mitschke, J. (2001): Politische Optionen der Bürgergeld-Konzeption. liberal Report des Liberalen Instituts, Potsdam.
- Mitschke, J. (2002), Ideologie statt Kalkül. Wie die Beschäftigungschancen eines guten Konzepts verspielt werden/ Anreize zum Schaffen von Arbeitsplätzen fehlen. *Süddeutsche Zeitung*, Nr. 26, 31.01.2002, S. 20.

- Mitschke, J. (2004): Erneuerung des deutschen Einkommensteuerrechts. Gesetzestextentwurf und Begründung, Mit einer Grundsicherungsvariante. Köln.
- Peichl, A. (2005), Die Evaluation von Steuerreformen durch Simulationsmodelle, *Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge Nr. 05-01, Universität Köln.*
- Rässler, S. (2002), *Statistical Matching*, New York [u.a.].
- Saar-Gemeinschaftsinitiative (1999), Modellversuch zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze für Geringqualifizierte, Saarlandes, I. d., *Arbeit für Einfachqualifizierte – Modellversuch für mehr Beschäftigung*. Saarbrücken
- Schöb, R. und Weimann, J. (2003), *Arbeit ist machbar. Die Magdeburger Alternative - Eine sanfte Therapie für Deutschland*, Döföel.
- Schröder, C. (2006), Personalzusatzkosten in der deutschen Wirtschaft, *IW-Trends*, Nr. 2/2006.
- Sinn, H.-W., Holzner, C., Meister, W., Ochel, W. und Werding, M. (2006), Aktivierende Sozialhilfe 2006 - das Kombilohn-Modell des ifo Instituts. *ifo-Schnelldienst*, Vol. 2.
- Spahn, P., Galler, H., Kaiser, H., Kassella, T. und Merz, J. (1992), *Mikrosimulation in der Steuerpolitik*, Heidelberg.
- Statistisches Bundesamt (2006), <http://www.destatis.de/indicators/d/arb110ad.htm>.
- Tipke, K. (1993), *Die Steuerrechtsordnung*, Köln.
- Van Soest, A. (1995), Structural Models of Family Labor Supply: A Discrete Choice Approach. *Journal of Human Resources*, Vol. 30, S. 63-88.
- Wagenhals, G. (1998), A Microsimulation Approach for Tax and Social Policy Recommendations in the Federal Republic of Germany, K., O. und Poser, G., *Social and Structural Change - Consequences for Business Cycle Surveys*. Brookfield, Aldershot, S. 363-381.
- Wagenhals, G. (2004), Tax-benefit microsimulation models for Germany: A Survey. *IAW-Report / Institut fuer Angewandte Wirtschaftsforschung (Tübingen)*, Vol. 32, S. 55-74.

FiFo-CPE Discussion Papers

Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge

Eine Schriftenreihe des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln; ISSN 0945-490X.

Die Beiträge ab 1998 stehen auch als kostenloser Download zur Verfügung unter: <http://fifo-koeln.de> oder <http://cpe.uni-koeln.de>.

Discussions Papers from 1998 onwards can be downloaded free of charge from: <http://fifo-koeln.de> or <http://cpe.uni-koeln.de>.

- 93-1 Ewringmann, D.: Ökologische Steuerreform? Vergriffen.
- 93-2 Gawel, E.: Bundesergänzungszuweisungen als Instrument eines rationalen Finanzausgleichs. Vergriffen.
- 93-3 Ewringmann, D./Gawel, E./Hansmeyer, K.-H.: Die Abwasserabgabe vor der vierten Novelle: Abschied vom gewässergütepoltischen Lenkungs- und Anreizinstrument, 2. Aufl. Vergriffen.
- 93-4 Gawel, E.: Neuere Entwicklungen der Umweltökonomik. Vergriffen.
- 93-5 Gawel, E.: Marktliche und außermarktliche Allokation in staatlich regulierten Umweltmedien: Das Problem der Primärallokation durch Recht. Vergriffen.
- 94-1 Gawel, E.: Staatliche Steuerung durch Umweltverwaltungsrecht — eine ökonomische Analyse. Vergriffen.
- 94-2 Gawel, E.: Zur Neuen Politischen Ökonomie der Umweltabgabe. Vergriffen.
- 94-3 Bizer, K./Scholl, R.: Der Beitrag der Indirekteinleiterabgabe zur Reinhaltung von Klärschlamm. Vergriffen.
- 94-4 Bizer, K.: Flächenbesteuerung mit ökologischen Lenkungswirkungen. Vergriffen.
- 95-1 Scholl, R.: Verhaltensanreize der Abwasserabgabe: eine Untersuchung der Tarifstruktur der Abwasserabgabe. 6,50 EUR.
- 95-2 Kitterer, W.: Intergenerative Belastungsrechnungen („Generational Accounting“) - Ein Maßstab für die Belastung zukünftiger Generationen? 7,50 EUR.
- 96-1 Ewringmann, D./Linscheidt, B./Truger, A.: Nationale Energiebesteuerung: Ausgestaltung und Aufkommensverwendung. 10,00 EUR.
- 96-2 Ewringmann, D./Scholl, R.: Zur fünften Novellierung der Abwasserabgabe; Meßlösung und sonst nichts? 7,50 EUR.
- 97-1 Braun, St./Kambeck, R.: Reform der Einkommensteuer. Neugestaltung des Steuertarifs. 7,50 EUR.
- 97-2 Linscheidt, B./Linnemann, L.: Wirkungen einer ökologischen Steuerreform — eine vergleichende Analyse der Modellsimulationen von DIW und RWI. 5,00 EUR.
- 97-3 Bizer, K./Joeris, D.: Bodenrichtwerte als Bemessungsgrundlage für eine reformierte Grundsteuer. 7,50 EUR.
- 98-1 Kitterer, W.: Langfristige Wirkungen öffentlicher Investitionen - theoretische und empirische Aspekte. 6,00 EUR.
- 98-2 Rhee, P.-W.: Fiskale Illusion und Glory Seeking am Beispiel Koreas (1960-1987). 5,00 EUR.
- 98-3 Bizer, K.: A land use tax: greening the property tax system. 5,00 EUR.
- 00-1 Thöne, M.: Ein Selbstbehalt im Länderfinanzausgleich?. 6,00 EUR.
- 00-2 Braun, S., Kitterer, W.: Umwelt-, Beschäftigungs- und Wohlfahrtswirkungen einer ökologischen Steuerreform: eine dynamische Simulationsanalyse unter besonderer Berücksichtigung der Anpassungsprozesse im Übergang. 7,50 EUR.
- 02-1 Kitterer, W.: Die Ausgestaltung der Mittelzuweisungen im Solidarpakt II. 5,00 EUR.
- 05-1 Peichl, A.: Die Evaluation von Steuerreformen durch Simulationsmodelle. 8,00 EUR.
- 05-2 Heilmann, S.: Abgaben- und Mengenlösungen im Klimaschutz: die Interaktion von europäischem Emissionshandel und deutscher Ökosteuer. 8,00 EUR.
- 05-3 Fuest, C., Peichl, A., Schaefer, T.: Dokumentation FiFoSiM: Integriertes Steuer-Transfer-Mikrosimulations- und CGE-Modell. 8,00 EUR.
- 06-1 Fuest, C., Peichl, A., Schaefer, T.: Führt Steuervereinfachung zu einer „gerechteren“ Einkommensverteilung? Eine empirische Analyse für Deutschland. 6,00 EUR.
- 06-2 Bergs, C., Peichl, A.: Numerische Gleichgewichtsmodelle - Grundlagen und Anwendungsgebiete. 6,00 EUR.
- 06-3 Thöne, M.: Eine neue Grundsteuer — Nur Anhängsel der Gemeindesteuerreform? 6,00 EUR.
- 06-4 Mackscheidt, K.: Über die Leistungskurve und die Besoldungsentwicklung im Laufe des Lebens. 6,00 EUR.
- 06-5 Fuest, C., Peichl, A., Schaefer, T.: Does tax simplification yield more equity and efficiency? An empirical analysis for Germany. 6,00 EUR.
- 06-6 Fuest, C., Peichl, A., Schaefer, T.: Die Flat Tax: Wer gewinnt? Wer verliert? Eine empirische Analyse für Deutschland. 6,00 EUR.
- 06-7 Kitterer, W., Finken, J.: Zur Nachhaltigkeit der Länderhaushalte — eine empirische Analyse. 6,00 EUR.
- 06-8 Bergs, C., Fuest, C., Peichl, A., Schaefer, T.: Reformoptionen der Familienbesteuerung: Aufkommens-, Verteilungs- und Arbeitsangebotseffekte. 6,00 EUR.
- 06-9 Ochmann, R., Peichl, A.: Measuring distributional effects of fiscal reforms. 10,00 EUR.
- 06-10 Peichl, A., Schaefer, T.: Documentation FiFoSiM: Integrated tax benefit microsimulation and CGE model. 8,00 EUR.
- 06-11 Peichl, A., Schaefer, T., Scheicher, C.: Measuring Richness and Poverty. A micro data application to Germany and the EU-15. 6,00 EUR.
- 07-1 Fuest, C., Mitschke, J., Peichl, A., Schaefer, T.: Wider die Arbeitslosigkeit der beruflich Geringqualifizierten: Entwurf eines Kombilohn-Verfahrens für den Niedriglohnssektor, 8,00 EUR.